

Schweizerischer Samariterbund : aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung - Sitzung vom 28. Februar 1917

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **25 (1917)**

Heft 7

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

portkolonne für die Dislozierung der Patienten innerhalb der Sanitätsanstalt.

Durch die vorgesehene Teilung der zu starken Kolonnen und durch Hinzuziehen von Samaritern als Ergänzung für die Transportkolonne werden wir die nötigen Zahlen ohne Schwierigkeit erhalten können.

Eine weitere Umgestaltung haben die Sanitätszüge und die Armeesanitätsanstalten in bezug auf Zuteilung des weiblichen Pflegepersonals erhalten, indem zu den 20 Sanitätszügen der schweiz. Bundesbahnen je 10 ausgebildete Pflegerinnen und 10 Samariterinnen zugeteilt werden. Das Verhältnis für die Rätische Bahn und die Furkabahn gestaltet sich in bezug auf Berufs- und Hilfs-

pflegerinnen im Verhältnis von 5 zu 5 resp. 3 zu 2. Nach Abzug dieser Schwestern sollen die Sanitätsanstalten Detachements zu je 20 Schwestern und 20 Samariterinnen erhalten. Wenn nun auch zu hoffen ist, daß unser Land vom eigentlichen Krieg verschont bleiben wird, so ist mit dieser Einrichtung dem sehnlichen Wunsche der Samariter nach Betätigung in billiger Weise Rücksicht getragen.

Die Sitzung fand ihren Schluß mit der Mitteilung, daß das Zentralsekretariat infolge Kündigung gezwungen ist, sein Domizil auf Anfang Mai zu wechseln und dasselbe an die Schwanengasse 9 zu verlegen.

Schweizerischer Samariterbund.

Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung. — Sitzung vom 28. Februar 1917.

1. Die Statuten der Sektionen Interlaken, Goldau, Brunnen-Ingenbohl, Bern-Nordquartier, Weßlingen, Mädingen-Stettfurt-Häuslenen wurden genehmigt.
2. In den schweiz. Samariterbund wurden aufgenommen die Sektionen Mädingen-Stettfurt-Häuslenen und Brunnen-Ingenbohl. B.

Hunde als Blindenführer.

Der deutsche Verein für Sanitätshunde, der schon über 3000 Sanitätshunde ins Feld geschickt hat, wo sie sich aufs trefflichste bewährten, hat sich ein neues Ziel gesteckt: geeignete Hunde als Führer für erblindete Invalide auszubilden. Die Frage, welche Hunde sich am besten für diesen Führerdienst eignen, ist von dem Verein sorgfältig geprüft worden. An bestimmte Rassen ist man dabei nicht unbedingt gebunden, doch kommen vornehmlich Pudels und deutsche Schäferhunde in Betracht. Der erblindete Hauptmann a. D. Knispel, der sich bereits eines Hundes als Führer bedient und Sachverständiger auf dem Ge-

biete der Hundedressur ist, hält jedoch den deutschen Schäferhund für den geeignetsten. „Er ist ruhig, scharf, hat Nase und ist kein Stromer oder Hundebißer.“ Im Volke als „Polizeihund“ oder „Wolfshund“ bekannt, wirkt schon allein seine Gegenwart schützend.

Das Abrichten für den Kriegsblindendienst muß sehr sorgfältig geschehen. Der Hund muß seinen Herrn richtig leiten lernen, muß Hindernissen so ausweichen, daß er auch dabei den Blinden führt und muß auch in verkehrsreichen Städten völlig „straßensicher“ sein, so daß er seinen Herrn auch über die viel befahrenen Straßen und Plätze leiten kann.